

ZH_HANDELSGERICHT HE240212 vom 24. Februar 2025

Zh Handelsgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE240212

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE240212 du 24 février 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE240212 del 24 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Stiftung B._____,

E. 2

Gemäss dem von der Gesuchstellerin mit Eingabe vom 23. Januar 2025 eingereichten Handelsregisterauszug vom 14. Januar 2025 umfasst ihre Tätigkeit im Innenhandel u.a. Dienstleistungen im Bereich Metallbau bzw. im Aussenhandel u.a. den Export von Nichtnahrungsmitteln. F.____ ist zur Vertretung der Gesuchstel-

- 3 - lerin ohne Einschränkung der Befugnisse im Rahmen der registrierten Tätigkeit befugt (vgl. act. 1 Ziff. III.1; act. 17; act. 18/11 S. 3 ff.). Entgegen den Gesuchsgegnerinnen ist die Vertretungsbefugnis von F.____ für die Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren ohne Weiteres zu bejahen. Das vorliegende Gerichtsverfahren geht unmittelbar auf die Tätigkeit der Gesuchstellerin im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks zurück, womit ihre geschäftliche Tätigkeit betroffen ist (vgl. act. 20 Rz. 5). 3.1. Die Gesuchstellerin macht geltend, von der G.____ AG in Liquidation beauftragt worden zu sein, speziell für das Bauvorhaben der Gesuchsgegnerinnen in D.____ die folgenden Metallbauteile herzustellen: Art Laufmeter Preis LM Preis Stahlbau feuerverzinkt EUR 72'500.– Geländer aussen 170.00 EUR 275.– EUR 46'750.– Geländer Atrium 55.00 EUR 300.– EUR 16'500.– Geländer Treppenhaus 90.00 EUR 225.– EUR 20'250.– Pflanzentröge feuerverzinkt 40.00 EUR 1'350.– EUR 54'000.– Deckenkonstruktionen EG EUR 23'800.– Geländer Dorfplatz 14.50 EUR 350.– EUR 5'075.– Total EUR 238'875.– Die Produkte seien am 20. August 2024 an die G.____ AG in Liquidation geliefert worden. Die G.____ AG in Liquidation habe diese erst Wochen später am Bau- projekt verbaut. Die Werklohnsumme von EUR 238'875.– (bzw. CHF 224'783.75) sei bis heute nicht bezahlt worden (vgl. act. 1 Ziff. III.1 f.). 3.2. Die Gesuchsgegnerinnen bestreiten den Anspruch auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts (vgl. act. 20 Rz. 31). Sie wenden u.a. ein, dass die Gesuchstellerin die Viermonatsfrist nicht eingehalten habe (vgl. act. 20 Rz. 24 ff.). Die pauschale Sachverhaltsdarstellung der Gesuchstellerin bezüglich Rechtzeitigkeit des Gesuchs um Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts sei nicht nur unsubstantiiert und unbelegt, sie sei auch nachweislich falsch. Die Gesuchsgegnerinnen nehmen detailliert Stellung zum von der Gesuchstellerin behaupteten Lieferzeitpunkt der Metallbauteile (vgl. act. 20 Rz. 25 ff.).

- 4 -

E. 4

Gemäss Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB besteht ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die auf einem Grundstück zu Bauten oder anderen Werken, zu Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur

Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Der Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechts richtet sich gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, auch wenn die Leistungen nicht in seinem Auftrag erbracht worden sind. Die Eintragung ins Grundbuch kann nicht verlangt werden, wenn der Eigentümer für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet (Art. 839 Abs. 3 ZGB). Ausserdem hat sie bis spätestens vier Monate nach der Vollendung der Arbeiten zu erfolgen (Art. 839 Abs. 2 ZGB). Bei der Viermonatsfrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (BGE 126 III 462 E. 2.c.aa). Die Frist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB ist eingehalten, wenn die Anmeldung der Eintragung vor Ablauf der Frist im Tagebuch eingeschrieben ist; die spätere Eintragung im Hauptbuch des Grundbuchs wird auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 972 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Eintragungsfrist berechnet sich nach Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 2 OR. Demnach endet die Frist an demjenigen Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag der Arbeitsvollendung entspricht. Geht es lediglich um die vorläufige Eintragung des Pfandrechts, so muss die Gesuchstellerin ihr Begehren nur glaubhaft machen. An die Glaubhaftmachung sind nach konstanter Lehre und Praxis keine strengen Anforderungen zu stellen: Die vorläufige Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts darf nur dann verweigert werden, wenn der Bestand des Pfandrechts ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich ist. Im Zweifelsfall ist die vorläufige Eintragung zu bewilligen und die Entscheidung über Bestand und Umfang des Pfandrechts dem ordentlichen Gericht vorzubehalten (vgl. BGE 112 Ib 482 E. 3b; BGE 86 I 265 E. 3; SCHUMACHER/REY, Das Bauhandwerkerpfandrecht, 4. Aufl. Zürich 2022, N. 1530 ff.). Das reduzierte Beweismass führt jedoch nicht zur Herabsetzung der Behauptungs- und Substantiierungsanforderungen (BGer 5A_280/2021 vom 17. Juni 2022 E. 3.4.3).

- 5 -

E. 5

Zwischen den Parteien ist strittig, ob vorliegend die Viermonatsfrist nach Art. 839 Abs. 2 ZGB durch die Gesuchstellerin eingehalten worden ist (vgl. act. 1 Ziff. III.4; act. 20 Rz. 24 ff.). Am 19. Dezember 2024, dem Tag der Gesuchseinreichung, erging die Verfügung, die das Grundbuchamt D._____ zur vorläufigen Eintragung des Pfandrechts anwies (vgl. act. 4). Der Mitteilung des Grundbuchamts D._____ kann nicht entnommen werden, ob die Eintragung ins Tagebuch noch am 19. Dezember 2024 oder erst am 20. Dezember 2024 erfolgte (vgl. act. 5). Das Bauhandwerkerpfandrecht wurde somit spätestens am 20. Dezember 2024 im Tagebuch eingetragen. Entgegen der unsubstantiierten Darstellung der Gesuchstellerin beginnt die viermonatige Frist gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB nicht erst mit der angeblich durch die DHL ausgeführten Lieferung der Metallbauteile an die G._____ AG in Liquidation oder deren späterem Einbau auf der Baustelle, sondern bereits mit der Fertigstellung der Metallbauteile in Bosnien und Herzegowina (vgl. act. 1 Ziff. III.2; act. 3/5; SCHUMACHER/REY, a.a.O., N. 236, 1079). Erstmals mit ihrer Eingabe vom 23. Januar 2025 machte die Gesuchstellerin entsprechende Angaben; so seien die Produkte am 19. August 2024 im Werk der Gesuchstellerin fertig produziert worden (vgl. act. 17). Dabei handelt es sich um ein neues Vorbringen, das ohne Weiteres bereits in der Gesuchsbegründung hätte vorgebracht werden können. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass der Aktenschluss im summarischen Verfahren grundsätzlich nach einmaliger Äusserung eintritt und das Gericht vorliegend keinen zweiten Schriftenwechsel angeordnet hat (vgl. BGE 146 III 237 E. 3; BGE 144 III 117 E. 2.2; BGer 5A_822/2022

vom 14. März 2023 E. 3.3.6.1. f.). Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise die Anordnung eines solchen rechtfertigen würden; insbesondere stellen inhaltliche Mängel der Gesuchsbegründung keinen solchen Grund dar. Für die Gesuchstellerin ist der Aktenschluss demnach mit Einreichung des Gesuchs eingetreten und die neuen Vorbringen in der Eingabe vom 23. Januar 2025 dürfen keine Berücksichtigung finden (vgl. act. 17). Mangels Ausführungen zur Arbeitsvollendung ist das Gesuch deshalb abzuweisen. 6.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr wird nach der Gebührenverordnung des Obergerichts bestimmt (Art. 96

- 6 - ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend ist von einem Streitwert von CHF 224'783.75 auszugehen, wobei die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf CHF 5'900.– festzusetzen ist. Die Kosten sind aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. 6.2. Da sich die Gesuchsgegnerinnen als notwendige Streitgenossenschaft gemeinsam vom gleichen Rechtsvertreter vertreten lassen bzw. den Prozess gemeinsam führen, haben sie nur gemeinsam Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. HOFMANN/BAECKERT, in: Basler Kommentar ZPO, 4. Aufl. 2024, N. 10 zu Art. 106; JENNY, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], 4. Aufl. 2025, N. 16 zu Art. 106). Die Gesuchstellerin hat den Gesuchsgegnerinnen 1 und 2 in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV eine Parteientschädigung von CHF 6'700.– zu bezahlen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung praxismässig ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. act. 20 S. 2, Rz. 32; BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5; ZR 104/2005 Nr. 76 S. 294; SJZ 101/2005 S. 533). Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.